



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

22. August

Jahrgang 2025

INHALT

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kulmbach..... Seite 153

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Grundstück Flur-Nr. 335, Gemarkung Neuensorg..... Seite 154

1. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen des Gemeindegebietes der Gemeinde Harsdorf..... Seite 153

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
SG 30-652

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kulmbach

Der Landkreis Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) folgende

Gebührenordnung

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangenen Stunde 15,50 €, für den Obmann 16,50 €.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz für seine Aufwendungen bis zur Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistung hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung -FO- vom 16.10.1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu einem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehung die Gemeinde.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Kulmbach vom 15.08.2019, welche am 01.01.2020 in Kraft trat, außer Kraft.

Kulmbach, 01. August 2025

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Bauleitplanung – 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen des Gemeindegebietes der Gemeinde Harsdorf; Änderungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2021 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsdorf mit Bescheid des Landratsamt Kulmbach vom 03.02.2014 erstmalig geändert wird.

Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, zwischenzeitlich erfolgte bauleitplanerische Änderungen und Ergänzungen sowie erfolgte bauliche Entwicklungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Außerdem sollen absehbare Änderungen der Nutzungsart sowie Neuausweisungen von Bauflächen erfolgen und nachrichtliche Übernahmen eingepflegt werden, um einen aktuellen Stand zu erhalten.

Hierfür wurde der Sitzungsentwurf vom 04.08.2025 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen des Gemeindegebietes

der Gemeinde Harsdorf in der Sitzung vom 05.08.2025 mit Begründung und dem Umweltbericht dem Gemeinderat vorgestellt und unter Einarbeitung der angebrachten Änderungen gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie parallel dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls am 05.08.2025 beschlossen.

Der Vorentwurf „Gemeinde Harsdorf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen des Gemeindegebietes“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.08.2025 liegt in der Zeit vom

29.08.2025 bis einschließlich 06.10.2025

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Mittwoch, sowie am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindlichebauleitplanung.html>

Stellungnahmen können während der genannten Frist möglichst per Mail an poststelle@gemeinde-harsdorf.de und info@just-bindlach.de, bei Bedarf auch in Schriftform abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und zudem auf unserer o. g. Homepage eingesehen werden kann.

Trebgast, 14. August 2025
Gemeinde Harsdorf
Günther Hübner
Erster Bürgermeister

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktlegast unter www.marktleugast.de einsehbar.

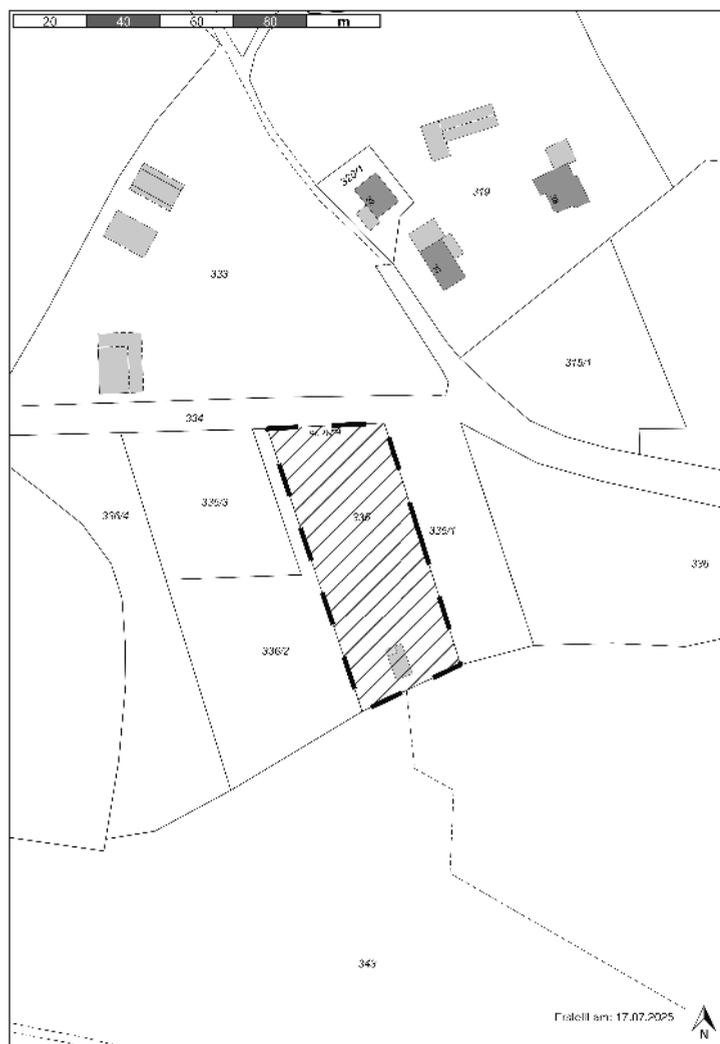
Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktlegast, 12. August 2025

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Grundstück Flur-Nr. 335, Gemarkung Neuensorg; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2025 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Grundstück Flur-Nr. 335, Gemarkung Neuensorg, beschlossen. Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 11.08.2025 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom

01.09.2025 – 02.10.2025

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg